

Vereinsstatuten

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie Zürich" besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle, Langstrasse 149, 8004 Zürich.

Artikel 2 **Zweck**

Die Interessengemeinschaft hat sozialpsychiatrische Einrichtungen zu fördern, die zu einer vollständigen Skala von Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten gehören, sowie in der Öffentlichkeit das Verständnis für psychiatrische Anliegen zu verbessern. Insbesondere bietet die IGSP Bewohnerinnen und Bewohnern von betreuten Wohneinrichtungen Beratung, Betreuung und Begleitung an.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat Einzelmitglieder (natürliche Personen), Kollektivmitglieder (juristische Personen), Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht) und Ehrenmitglieder. Beim Verein Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie angestellte Personen, Klientinnen und Klienten sowie mit ihnen persönlich verbundene Personen können nur Gönnermitglied werden.

Vorstandsmitglieder werden durch ihre Wahl Einzelmitglieder des Vereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ansonsten der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Vereinsstatuten widerspricht, den Verein schädigt oder wenn es seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Ausschlüsse erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds.

Artikel 4 **Organe**

a) Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens fünf Vereinsmitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern sowie über eine allfällige Aufteilung in verschiedene Mitgliedschaftskategorien. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle und nimmt jährlich Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kontrollstelle ab.

Sie setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest. Dieser beträgt für Einzelmitglieder CHF 20.00 und für Kollektivmitglieder CHF 100.00 pro Jahr.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen im Voraus an den Vorstand zu richten. Über nicht schriftlich angekündigte Vorschläge kann nicht an der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

b) Der Vorstand

Er besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, mindestens drei Beisitzerinnen/Beisitzern sowie mit beratenden Stimmen Geschäftsführer(in) und Rechnungsführer(in). Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und sind in ihrem Amt wieder wählbar. Vorstandsmitglieder dürfen nicht persönlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Anstellungen, soweit diese Aufgaben nicht an die Geschäftsstelle delegiert sind, sowie über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Er vertritt den Verein nach aussen.

Nur der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, einzelne Funktionen an Mitglieder oder Aussenstehende zu delegieren oder Arbeitsgruppen einzusetzen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. Im Rahmen des bewilligten Budgets sind der/die Geschäftsführer(in) und der/die Rechnungsführer(in) allein unterschriftsberechtigt.

c) Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin besorgt im Auftrag des Vorstands das operative Geschäft. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand angestellt. Geschäftsführer(in) und Vorstandsmitglieder dürfen nicht persönlich und/oder in enger Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle.

e) Die Kontrollstelle

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 5 Finanzen

a) Zur Erreichung seines Zweckes führt der Verein eine Kasse. Diese wird geäuftnet durch Mitglieder-beiträge, freiwillige Beiträge, Beiträge von Behörden, Körperschaften etc., Vermächtnisse und Schenkungen, Finanzaktionen.

b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

c) Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 6 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei zwei Drittel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer Stiftung oder einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Statuten, die am 25. Juni 1971 anlässlich der Gründungsversammlung in Zürich einstimmig angenommen und an den Generalversammlungen vom 15. Juni 1972, 14. November 1973, 26. März 1975, 23. Juni 1978, 15. Mai 1979, 21. Mai 1996, 6. Mai 1998, 31. Mai 1999, 7. Juni 2001, 10. Juni 2004, 26. Juni 2008 und 21. Juni 2016 und 19. Juni 2018 abgeändert wurden.